

**Satzung  
zur Änderung der Friedhofsatzung  
der Gemeinde Rudersberg vom 05.12.2023**

Aufgrund von § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 39 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 ff des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 05.12.2023 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Gebühren nach § 28 Abs. 1 der Friedhofsatzung werden entsprechend der Anlage - Gebührenverzeichnis - geändert.

**§ 2**

§ 8 (Ruhezeit) lautet künftig wie folgt:

- (1) Grundsätzlich beträgt die Ruhezeit für Leichen 25 Jahre. Die Ruhezeit für Leichen von Personen, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

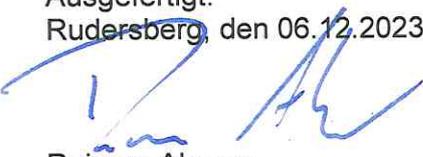
**§ 3**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens zum 01.01.2024.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rudersberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Rudersberg, den 06.12.2023

  
Raimon Ahrens  
Bürgermeister



Anlage: Gebührenverzeichnis

# Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung

## Gebührenverzeichnis

### Gebührentatbestände / Amtshandlung

#### I. Erwerb von Rechten an Grabstätten

##### 1. Reihengräber (siehe auch § 10 Abs. 2 Friedhofsatzung)

1.1	Reihengräber für Sargbestattung	
1.1.1	Reihengrab	2.175,00 €
1.1.2	Reihenwiesengrab	2.850,00 €
1.1.3	Kindergrab	800,00 €
1.2	Reihengräber für Urnenbeisetzung	
1.2.1	Urnenreihengrab	1.080,00 €
1.2.2	Urnenreihenwiesengrab	1.485,00 €
1.2.3	Urnenreihenbaumgrab	1.530,00 €
1.2.4	Urnenreihengrabnische	2.025,00 €
1.2.5	anonymes Urnengrab	1.035,00 €
1.2.6	Urnenreihengemeinschaftsgrab	1.890,00 €

##### 2. Wahlgräber (siehe auch § 10 Abs. 2 Friedhofsatzung)

2.1	Wahlgräber für Sargbestattung	
2.1.1	Wahlgrab (doppeltief)	3.300,00 €
2.1.2	Wahlwiesengrab (doppeltief)	3.900,00 €
2.2	Wahlgräber für Urnenbeisetzung	
2.2.1	Urnenwahlgrab	1.305,00 €
2.2.2	Urnenwahlwiesengrab	1.710,00 €
2.2.3	Urnenwahlbaumgrab	1.755,00 €
2.2.4	Urnenwahlgrabnische	2.205,00 €
2.2.5	Urnenwahlgemeinschaftsgrab	2.115,00 €

#### II. Verlängerung Nutzungsrecht an Wahlgräbern je Stelle

	pro Jahr	pro Monat
1.1		
1.1.1	132,00 €	11,00 €
1.1.2	156,00 €	13,00 €
1.2		
1.2.1	87,00 €	7,25 €
1.2.2	114,00 €	9,50 €
1.2.3	117,00 €	9,75 €
1.2.4	147,00 €	12,25 €
1.2.5	141,00 €	11,75 €

Angefangene Monate werden voll angerechnet.

#### III. Bestattungsgebühren

##### 1. Erdbestattung

1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren im Normalgrab	1.283,00 €
1.2	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren im Tiefgrab	1.516,00 €
1.3	von Personen unter 10 Jahren	816,00 €
1.4	von Tot- und Fehlgeburten sowie Ungeborenen	816,00 €

##### 2. Beisetzung von Aschen

2.1	regelmäßig	245,00 €
2.2	in Urnennischen	128,00 €
2.3	Austausch der Verschlussplatte	128,00 €

zzgl. Zuschlag zu III für Bestattungen an Samstagen von je 25 %.

zzgl. Zuschlag zu III für Bestattungen an Sonntagen und gesetzl. Feiertagen von je 50

#### IV. Benutzungsgebühren

##### 1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen

1.1	Aussegnungshalle Rudersberg, Schlechtbach, Steinenberg	125,00 €
1.2	Aussegnungshalle Necklinsberg, Krehwinkel, Lindental, Klaffenbach, Asperglen, Mannenberg	100,00 €
1.3	Aufbahrungsraum mit Kühlung (Rudersberg, Schlechtbach)	63,00 €

##### 2. Herstellung der Grabeinfassungen

2.1	Wahlgrab	635,00 €
2.2	Urnenwahlgrab	235,00 €
2.3	Reihengrab	525,00 €
2.4	Urnenreihengrab	235,00 €

#### V. sonstige Gebühren

Für Ausgrabungen, Umbettungen, Tieferlegungen, für die Überführung von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen und sonstige (Neben-)Leistungen werden Gebühren nach dem tatsächlichem Personal- und Sachaufwand berechnet.

## VI. Verwaltungsgebühren

1.0	Verwaltungsgebühr je Bestattung	30,00 €
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	45,00 €
1.2.	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmal-Aufstellern - Einzelfall	45,00 €
1.3.	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmal-Aufstellern - befristete Zulassung bis 5 Jahre	225,00 €
1.4	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege (5 Jahre)	225,00 €
1.5	Zulassung sonstige gewerbliche Tätigkeit (5 Jahre)	225,00 €
1.6	Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen	112,00 €
1.7	Zustimmung zur Entfernung von Grabmalen und sonstigen Grab- ausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts	45,00 €